



Herrn Landtagspräsident  
Robert Hergovich  
Landhaus/Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 30. November 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die von Herrn Landtagsabgeordneten Mag. Markus Wiesler gem. § 29 GeOLT an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 18. Oktober 2024, Zahl 22- 1959, betreffend Pflegende Angehörige beantworte ich wie folgt:

**Sehr geehrter Herr Landesrat!**

**Im Burgenland gibt es das Modell der pflegenden Angehörigen. Wenn einer dieser Pfleger krank ist oder Urlaub konsumiert, kommt es zu einem kurzfristigen Pflegenotstand. Wie wir aus verschiedenen Quellen erfahren haben, können betroffene Familien dabei oft nur auf selbständige Pflegepersonen der freien Marktwirtschaft zurückgreifen, wenn sie die Kosten dafür selbst übernehmen. Auch die FPÖ hat dem Gesetz, welches die Rahmenbedingungen zu den pflegenden Angehörigen regelt, damals zugestimmt, sieht nun aber Handlungsbedarf.**

**Daher stelle ich Ihnen folgende Fragen:**

- 1. Wie viele Personen sind aktuell im „Vertretungspool“ der pflegenden Angehörigen beschäftigt?**
- 2. Was machen diese Personen, wenn sie nicht vertretend arbeiten?**
- 3. Werden selbständige Pflegepersonen im Modell der pflegenden Angehörigen zugelassen?**
- 4. Wenn ja, werden diese über die Pflegeservice Burgenland GmbH abgerechnet?**





**5. Wenn nein, werden Sie die Rahmenbedingungen schaffen, um diesen Pflegepersonen die Möglichkeit zu geben - ohne Aufgabe der Selbstständigkeit - im System mitzuarbeiten, um dieses zu unterstützen und die Angehörigen zu entlasten?**

**6. Wenn nein, sind Sie bereit, zumindest bei Engpässen rasch und unbürokratisch eine Ersatzkraft auf Wunsch der Angehörigen - außerhalb von Landesgesellschaften - zu genehmigen und auch finanziell abzugelten?**

Zu Fragen 1 bis 6:

Die Pflegeservice Burgenland GmbH sorgt gemäß §17 Abs. 4 Z.3 Bgld. SHG 2024 nach Möglichkeit für einen Betreuungersatz. Gemäß §17 Abs. 5 Bgld. SHG 2024, kann das Land die Kosten für einen Betreuungersatz bei Dienstverhinderung oder Urlaub der Betreuungsperson tragen. Dieser Betreuungersatz wird vor der Anstellung mit den Familien geklärt. Es handelt sich dabei vor allem um sonstige bestehende Angebote, wie Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen oder Betreuung durch mobile Dienste. In den meisten Fällen erfolgt die Betreuung in solchen Fällen, allerdings innerhalb der Familienstruktur. Aufgrund der Entwicklungen im Pflegebereich ist eine laufende Evaluierung des Modells der pflegenden Angehörigen notwendig. Seit 1. Jänner 2024 können sich daher auch Nachbarn oder Freunde bei der Pflegeservice Burgenland GmbH anstellen lassen.

**7. Wie viele sogenannte Vertrauenspersonen haben das Anstellungsmodell seit dessen Ausweitung in Anspruch genommen?**

Fünf Vertrauenspersonen nutzen aktuell das Anstellungsmodell zur Betreuung im Burgenland.

**8. Sind weitere Veränderungen im Anstellungsmodell der pflegenden Angehörigen geplant?**

**9. Wenn ja, welche?**

Zu Fragen 8 und 9:

Entsprechend der Evaluierung des Anstellungsmodells zur Betreuung von pflegebedürftigen Personen, wurde dieses Modell für Vertrauenspersonen, wie bspw. Nachbarn, erweitert. Diese Änderung erfolgte durch die Novelle des Bgld. Sozialhilfegesetzes 2000, welche am 01.01.2024 in Kraft trat. Sie sieht weiters vor, dass die Qualitätskontrollen künftig, sobald dies möglich ist, von der





Pflegeservice Burgenland selbst erbracht wird und somit kostenlos für die Betreuenden Angehörigen wird. Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine weiteren Änderungen geplant.

Landesrat Dr. Leonhard Schneemann

